



# Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark  
per Quartal, durch die Post be-  
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne  
Postgebühren.  
Einzelheftpreis 10 Pfennig  
die 4gehaltene Seite.

## Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

### Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 7

Langenschwalbach, Mittwoch, 10. Januar 1917

56. Jahrg.

#### Ämtlicher Teil.

7

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Rundverfügung vom 8. ds. Mts. betreffend die zum Heer eingezogenen Personen Ihrer Gemeinde ersuche ich bis zum 11. ds. Mts. früh zu erledigen.

Langenschwalbach, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

#### Fischräucherwaren.

Die im Kreisblatt Nr. 298 empfohlenen Fischräucherwaren sind eingetroffen und haben bekräftigt. Eine Kiste mit 30 großen Wärlingen kostet 9 Mk., jedoch sich das Stück in der Kiste auf etwa 30 Pfz. stellt. Bestellungen durch die Gemeindevorstände.

Langenschwalbach, den 8. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

#### Leinfuchenverteilung.

Wir kehren 90 Btr. Leinfuchen für Kalberanzucht zur Verfügung. Diese sind nach den bei der Viehzählung am 1. Dezember ermittelten Kalbern unter drei Monaten verteilt worden, und gehen den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen durch die landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. zu.

Langenschwalbach, den 6. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

#### Bekanntmachung.

##### Betr. Förderung der Volksbücherei.

Der Herr Regierungspräsident hat mir für diesen Zweck einen kleinen Betrag aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt.

Ich will diesen Betrag nach den seither im Kreise geübten Grundsätzen an bestehende und neu zu gründende Volksbüchereien verteilen.

Voraussetzung ist, daß aus örtlichen Mitteln mindestens ein Betrag in Höhe des zu gewährenden Zuschusses bereitgestellt wird.

Zuschuß Anträge erwarte ich bis zum 20. d. Mts.

Jugendbüchereien können aus diesem Stock nicht unterstützt werden.

Langenschwalbach, den 30. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

#### Bekanntmachung

Nr. W. 1./12. 16. R. R. U.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn\*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsinferiments zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

##### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

##### Von der Bekanntmachung Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

##### Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn oder Rückseite aus Zinn usw.)

§ 4.  
Von der Bekanntmachung betroffene Personen,  
Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilanstalten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schalen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.  
Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.  
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.  
Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung  
der beschlagnahmten Gegenstände

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung R. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.  
Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 6,30 M. für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M. für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichschießgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.  
Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung  
und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenswert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.  
Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, Schallleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 M. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.  
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando.  
18. Armeekorps.

\*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

## Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 9. Januar. (Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei guter Fernsicht war die beiderseitige Feuertätigkeit in vielen Stellen lebhaft.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Klare Sicht begünstigte die Kampftätigkeit an verschiedenen Stellen. Erneute feindliche Angriffe beiderseits der Ma wurden restlos abgewiesen.

Nächtliche Vorstöße russischer Jagdkommandos zwischen Friedriehstadt und Chaussee Mitau—Dai blieben erfolglos.

Bei dichtem Schneegestöber gelang es dem Russen, die ihm am 4. Januar entrissene kleine Insel Glaubon (nördlich Ilfurt) zurückzugewinnen. Sein weiteres Vordringen gegen das westliche Dünaufer wurde verhindert.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Hartnäckig verteidigt der Feind die aus dem Bereczler-Gebirge in die Moldau-Ebene führenden Täler. Trotz ungünstiger Witterung in dem zerklüfteten Waldgebirge drängen unsere Truppen ihren Gegner täglich Schritt für Schritt zurück. Auch gestern wurden beiderseits des Basinu- und Sufitales sehr stark ausgebaute Stellungen im Sturm genommen und trotz verzweifelter Gegenstöße gehalten.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

In Ausnützung ihres Sieges drangen die deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen weiter nach Norden vor und erreichten, feindliche Nachhutten werfend, den Putna-Abchnitt, dessen jenseitiges Ufer der Feind in einer neuen Stellung hält.

Beiderseits Fundent ist der Russe in die Linie Crangeni-Planessii geworfen. Garleaska wurde gestürmt und gegen nächtliche Angriffe gehalten.

Die gestern gemeldete Beute hat sich auf 99 Offiziere, 5400 Mann, 3 Geschütze und 10 Maschinengewehre erhöht.

### Mazedonische Front.

Nichts wesentliches.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

\* Berlin, 8. Januar. (W.B.) Aus der Hofverwaltung des Prinzen Oskar von Preußen wird aus Potsdam mitgeteilt: Heute Morgen halb 8 Uhr wurde dem Prinzen Oskar ein gesunder Kriegsjunge geboren. Mutter und Kind befinden sich wohl. (Die Gattin des Prinzen Oskar, des fünften Sohnes des Kaiserpaars, ist eine geborene Gräfin Bassewitz, der durch preussische Verleihung der Titel Gräfin von Ruppin gegeben wurde. Die Kinder tragen den Titel Graf oder Gräfin von Ruppin. Der erste Sohn, Graf Oskar von Ruppin, wurde am 12. Juli 1915 geboren.)

\* Madrid, 8. Jan. (W.B.) Die drahtlosen Stationen Bilbao, Ferrol und Coruna erhielten Funkentelegramme von dem französischen Postdampfer „Ville de Havre“ in welchem der Dampfer Hilfe erbittet, da er von einem deutschen Unterseeboot beschossen werde. Die Hilferufe hielten 23 Stunden an. Ein holländischer Dampfer fuhr zur Hilfe.

### Bermischtes.

\* Berlin, 7. Januar. In dem von den Russen schwer heimgesuchten ostpreussischen Kreis Birkallen wurden laut „Berl. Tagbl.“ im Dezember seit dem Aufruf Hindenburgs 250 Zentner Butter und 37000 Eier für den Westen gesammelt und an die Zentralfelle in Königsberg abgeliefert.

### Notales.

\* Langenschwalbach, 9. Jan. Auch an dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, daß nächsten Donnerstag, abends 8 Uhr, in der oberen evangel. Kirche ein Kriegsabend veranstaltet wird. Im Mittelpunkt der Feier wird ein Vortrag des Herrn Pfarrverwalters Schenk von Niederweiltingen über seine Kriegserlebnisse stehen. Als Baseler Missionar ist er in Indien von den Engländern gefangen genommen und interniert worden, weil er dem Kapitän der „Emden“ Lichtsignale gegeben haben sollte. Einige Gedichte werden vorgetragen. Der Kirchengesangsverein wird mitwirken. Die ganze Gemeinde wird zu der Feier besonders eingeladen.

\*) — (Postverkehr.) Seit dem 8. ist die Postagentur in Geroldstein (Saunus) mit ihrem Landbestellbezirk dem Postamt in Langenschwalbach zugeteilt. Die Postverbindungen zwischen Eorch und Geroldstein sind aufgehoben. Nach Bedarf verkehrt Montags, Mittwochs und Samstags — Abgang 6.15 vorm. von Langenschwalbach — ein Fuhrwerk nach Geroldstein, an den übrigen Tagen eine Botenpost. Das Fuhrwerk fährt um 9.45 vorm. von Geroldstein nach Langenschwalbach zurück. Die Beteiligten werden gebeten, Pakete und Feldpostpäckchen tunlichst bei der Postagentur so aufzuliefern, daß sie mit dem Fuhrwerk Beförderung erhalten, da die Botenpost nicht in der Lage sein wird, zahlreiche und schwere Sendungen mitzunehmen.

## Irrende Herzen.

Roman von Reinhold Drimann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Die Alte ließ einige Tante vernehmen, die wie ein Lachen klangen; aber es bewogte sich dabei keine Muskel in ihrem faltigen Gesicht.

„Das kenn' ich! — Auf Ihre Papiere würd' ich wohl bis zum dreißigsten Februar warten können. Aber das ist mir egal. Um die Polizei schere ich mich den Teufel, und wenn Sie pünktlich bezahlen, brauchen Sie sich um das andere keine grauen Haare wachsen zu lassen. — Wann wollen Sie denn Ihre Siebenfachen bringen? Oder haben Sie keine?“

„Nur einen Handkoffer! — Mit Ihrer Erlaubnis stelle ich mich in einer Stunde wieder ein.“

Ehe er ging, legte er den Betrag von fünfzehn Mark in kleinen Silbermünzen auf den mit Wachsleinwand überzogenen Küchentisch. Die Frau zählte ihn nach und bestätigte mit einem stummen Kopfnicken den Empfang. Auf den Gruß, mit welchem sich Hudek entfernte, aber hatte sie keine Erwiderung.

Fräulein Engelhardt legte dem Auszuge ihres verdächtigen Mieters keine Schwierigkeiten in den Weg, um so weniger, als er auch hier für den ganzen Monat zahlte, obwohl er die Gastfreundschaft der kleinen schießen Dame kaum halb so lange in Anspruch genommen.

„Sie werden begreifen, daß ein alleinstehendes Mädchen sich keine Unannehmlichkeiten mit den Behörden bereiten darf,“ sagte sie wie zur Entschuldigung ihrer vorigen Schroffheit. „Es wird einer schutzlosen Dame ohnehin schwer genug gemacht, sich aufständig durch die Welt zu bringen.“

Hudek mochte dies vollkommen einsehen, denn er widersprach ihr nicht; aber es schien, als hätte er noch einen Wunsch auf dem Herzen, als wolle er ihr sehr gern irgend einen Auftrag erteilen. Stammelnd und unsicher kamen einige Worte über seine Lippen. Als ihm Fräulein Engelhardt jedoch daraufhin mit ihren kleinen, böshafter Neugierig ins Gesicht sah, verstummte er plötzlich und machte sich wieder an seinen Habseligkeiten zu schaffen.

Es war schon längst Abend geworden, als er abermals die klappernde Glocke seiner neuen Wohnung in Bewegung setzte. Die Wirtin mußte seinen schleichenden Schritt erkannt haben, denn sie begnügte sich diesmal, ein kurzes „Herein!“ zu rufen. Als Hudek eintrat, saß sie vor ihrem Bett am Tische, die nackten Arme auf die Kante desselben gestützt und den grauen Kopf tief auf ein dickeibiges Buch herabgeneigt, das sie jetzt hastig zuschlug, als wünsche sie nicht, den neugierigen Blick eines anderen auf die Letztüre fallen zu sehen. Vor ihr brannte eine kleine, armselige Küchelenampe, und der Petroleumdunst derselben vereinigte sich mit dem unangenehmen Aroma des schlechten Bichorienkaffees, der in einer gewaltigen Tasse dampfend neben dem Buche stand.

„Sie sollten die Tür nicht unverschlossen lassen, Frau —“

„Haberland! wenn es Ihnen recht ist,“ ergänzte die Alte, ohne ihre Stellung zu verändern.

„Frau Haberland — das ist in einem solchen Hause doch wohl einigermaßen bedenklich für eine schutzlose Frau.“

Sie ließ wieder jene eigentümlichen, höhnisch klingenden Tante vernehmen, die zwischen Grunzen und Lachen die Mitte hielten.

„Bedenklich? — Warum denn bedenklich? — Zu stehlen ist bei mir doch nichts! — Und wenn's einem Vergnügen macht, mich totzuschlagen — immer zu! Ich halte still, denn mit fünf- undsiebzig ist man schon viel zu lange auf der Welt.“

Er wollte in sein Zimmer gehen, doch ihre rauhe Stimme hielt ihn zurück.

„Heda, wie heißen Sie denn nun eigentlich?“

„Hudek — Joseph Hudek.“

„Auch ein sonderbarer Name! Na, Herr Hudek, dann setzen Sie sich mal hierher! Ich möchte noch ein paar Worte mit Ihnen reden.“

Es war etwas in ihrem Wesen, das ihm jede Möglichkeit abschnitt, ihr den Gehorsam zu verweigern. Stillschweigend stellte er seinen Koffer nieder, und da er außer dem Holzstuhl, welchen sie eingenommen hatte, kein anderes geeignetes Sitzmöbel zu erspähen vermochte, kauerte er sich auf den äußersten Rand des schmalen eisernen Bettgestells.

„Sie wollen also nicht angemeldet werden? hm — das macht nichts! Dafür kann man mancherlei Gründe haben. Und

